

**Bebauungsplan Nr. 281 "Gummersbach - Steinenbrück" und Aufhebung der
Bebauungspläne Nr. 1 und 1a "Art und Maß der baulichen Nutzung" in diesem
Geltungsbereich
Aufstellungsbeschluss und Beschluss der Planungsziele****Beratungsfolge:**

Datum	Gremium
06.11.2012	Bau-, Planungs- und Umweltausschuss

Beschlussvorschlag:

1. Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wird in dem im beigefügten Übersichtsplan (Original i.M. 1:7500) durch Umrandung gekennzeichneten Bereich der Bebauungsplan Nr. 281 „Gummersbach – Steinenbrück“ aufgestellt.
2. Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB werden im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 281 „Gummersbach – Steinenbrück“ die Bebauungspläne Nr. 1 und 1a „Art und Maß der baulichen Nutzung“ aufgehoben.
3. Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss nimmt das Plankonzept des Bebauungsplans Nr. 281 „Gummersbach – Steinenbrück“ und der Aufhebung der Bebauungspläne Nr. 1 und 1a „Art und Maß der baulichen Nutzung“ in diesem Geltungsbereich zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung, auf dieser Grundlage die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Begründung:

Durch den Bebauungsplan Nr. 281 „Gummersbach – Steinenbrück“ sollen in erster Linie die Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung an den heutigen Bestand und die heutigen Anforderungen im Plangebiet angepasst werden. Anstelle des überwiegend Reinen Wohngebiets wird ein Allgemeines Wohngebiet festgesetzt, die Fläche für Gemeinbedarf wird an die heutigen Nutzungen angepasst und der TÜV planungsrechtlich abgesichert.

Da das Plangebiet vollständig bebaut ist, werden keine Baugrenzen festgesetzt. Außer der Art der Nutzung sollen keine weiteren Festsetzungen im Bebauungsplan getroffen werden. Die übrigen Belange sind entsprechend gemäß § 34 BauGB bzw. § 35 BauGB zu beurteilen.

Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 281 „Gummersbach – Steinenbrück“ werden die Bebauungspläne Nr. 1 und 1a „Art und Maß der baulichen Nutzung“ aufgehoben.

Anlage/n:

Übersichtsplan